

### 1 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15.12.1989 (BGBl. I S. 2198) und § 823 Abs. 1 BGB.

Aufgrund der Änderung der EU-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (1999/34/EG vom 10.5.1999), die in deutsches Recht umgesetzt werden musste, hat der Bundestag am 6.7.2000 einstimmig beschlossen, die Ausnahmeregelung für unverarbeitete Naturprodukte und Jagderzeugnisse im Produkthaftungsgesetz zu streichen. Diese Regelung trat am 1.12.2000 in Kraft.

Demnach fallen nun auch alle landwirtschaftlichen Urprodukte sowie die Jagderzeugnisse in den Anwendungsbereich der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

Im Gegensatz zum Produkthaftungsgesetz setzt § 823 BGB ein Verschulden voraus. Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung die Beweislast der Geschädigten erheblich erleichtert. So brauchen diese nur noch nachzuweisen, dass ihr Schaden durch einen Fehler im Organisationsbereich des Produzenten ausgelöst wurde. Der Produzent kann sich von einer möglichen Haftung befreien, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden nicht ursächlich von diesem Fehler verursacht wurde bzw. dass ihn im Hinblick auf diesen Fehler kein Verschulden trifft. Um nachzuweisen, dass das Produkt beim Verlassen des Betriebes fehlerfrei war, ist eine lückenlose Dokumentation eines jeden Arbeitsschritts, der Lagerung, etc. notwendig bzw. nahezu die einzige Möglichkeit zum Gegenbeweis, dass das Produkt nicht fehlerhaft war.

Nach § 823 BGB haftet der Hersteller nicht für sogenannte „Ausreißerfehler“, die trotz sorgfältiger Konzeption und Produktion auftreten. Beispiel: Eine einzige defekte Bierflasche von hunderttausend Bierflaschen ist ein solcher „Ausreißerfehler“.

Während das ProdHaftG nur Schäden an Sachen, die für den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt sind, erfasst und ausschließlich Schäden an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt ersetzt werden, existieren solche Einschränkungen nach § 823 BGB nicht. Im Gegensatz zum BGB setzt das Produkthaftungsgesetz bei Körperverletzung eine Haftungsobergrenze von 85 Millionen € fest, bei Sachbeschädigungen muss der Geschädigte eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € in Kauf nehmen.

In beiden Gesetzen unterschiedlich geregelt ist auch der Kreis jener, die in Anspruch genommen werden können. Nach dem BGB ist dies jener, der eine ihm zurechenbare Verkehrspflicht verletzt hat. Das ProdHaftG sieht hingegen als zur Haftung verpflichteten Hersteller jeden an, der sich durch das Anbringen eines eigenen Symbols - wie seines Namens oder seines Warenzeichens - als Hersteller ausgibt.

Der Hersteller ist derjenige, welcher das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt und in Verkehr gebracht hat. Der Lieferant haftet, wenn er den Hersteller nicht innerhalb von einem Monat benennen kann!

## 2 Versicherungsrechtliche Bewertung

Trotz der Haftungserweiterung durch das Produkthaftungsgesetz auf landwirtschaftliche Urprodukte und Jagderzeugnisse ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass es dadurch zu einer nennenswerten Erhöhung des Haftungsrisikos für die Landwirte kommt.

Schon bisher unterlagen die landwirtschaftlichen Urprodukte und Jagderzeugnisse der verschuldensabhängigen Haftung nach dem BGB. Die Rechtsprechung ging sogar soweit, dass bei einer Gesundheitsbeeinträchtigung durch ein fehlerhaftes Naturprodukt vermutet wird, dass den Landwirt als Hersteller dieses Produkts das Verschulden daran trifft. Der Landwirt kann nur durch Erbringung des Gegenbeweises belegen, dass ihn kein Verschulden trifft, er also die Fehlerhaftigkeit des Produktes nicht zu verantworten hat. Für die Haftungsbefreiung nach § 823 BGB ist eine lückenlose Dokumentation eines jeden Arbeitsschrittes erforderlich (siehe auch unter Punkt 1). Diese sogenannte Beweislastumkehr kommt rechtlich gesehen der verschuldens-unabhängigen Haftung nach dem ProdHaftG sehr nahe.

Darüber hinaus fielen auch bisher schon alle so genannten erstverarbeiteten Produkte, z.B. schon durch Konservierung, in den Anwendungsbereich des ProdHaftG.

Somit lässt sich also sagen, dass Schadenersatzansprüche an den Landwirt aufgrund dieser Gesetzesänderung von der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der bisherige Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die nun erweiterte Produkthaftung des Landwirtes, solange kein Vermögensschaden bei Dritten z.B. durch nutzlose Weiterverarbeitung entstanden ist. Zu beachten ist jedoch, dass der Landwirt den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat (etwa durch Verabreichung verbotener Arzneimittel an Tiere trotz mehrmaliger Hinweise auf das Verbot). In diesen Fällen droht der Regress des Versicherers bzw. gar kein Versicherungsschutz.

Zu empfehlen ist allerdings die Erhöhung der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung.

### **Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zu Versicherungen finden Sie in dem Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Versicherungsschutz für Direktvermarkter“.